



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

12 L 1926/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED] Köln,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Manuela Schiebel, Ubierring 43, 50678 Köln,
Gz.: 096/19,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Dillenburger Straße 56-66,
51105 Köln,

Antragsgegnerin,

wegen vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 27.10.2020

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Kleinschmidt,
den Richter am Verwaltungsgericht Dierke,
den Richter Polster

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 12 K 5670/20 erhobenen Klage gegen Ziffern 1 und 2 der Anordnung der Antragsgegnerin vom 15.10.2020 wird wiederhergestellt bzw. angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt

G r ü n d e

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 12 K 5670/20 geführten Klage gegen Ziffern 1 und 2 der Anordnung der Antragsgegnerin vom 15.10.2020 wiederherzustellen bzw. anzuordnen,

ist zulässig. Insbesondere hat sich die Ziffer 1 der Anordnung, mit der dem Antragsteller sein persönliches Erscheinen bei der im Einzelnen bezeichneten Dienststelle der Antragsgegnerin am 19.10.2020 um 8.00 Uhr zur Durchführung eines Covid-19-RCD-Tests aufgegeben worden ist, nicht erledigt, weil sie Grundlage für die darauf aufbauende, ihrerseits nicht erledigte Ziffer 2 (Androhung der zwangsweisen Vorführung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs) ist.

Der Eilantrag ist auch begründet. Die im Rahmen der Abwägung maßgebliche Bewertung der Erfolgsaussicht der Klage fällt zulasten der Antragsgegnerin aus. Ziffern 1 und 2 ihrer Anordnung vom 15.10.2020 sind nach der im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens allein möglichen summarischen Prüfung voraussichtlich rechtswidrig.

Der Ziffer 1 der angefochtenen Anordnung der Antragsgegnerin fehlt die Rechtsgrundlage. Das persönliche Erscheinen des Antragstellers bei der Antragsgegnerin zur Durchführung eines Covid-19-RCD-Tests kann nicht auf Alternative 2 des § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift kann, soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint (Alternative 1) sowie dass eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit durchgeführt wird (Alternative 2). Untersuchungsgegenstand der Alternative 2 der genannten Vorschrift ist ausschließlich die Reisefähigkeit, nicht jedoch die Ermittlung sonstiger Abschiebungshindernisse.

Vgl. Zeitler in: HTK-AufIR, § 82 Abs. 4 AufenthG - Untersuchung (Stand: 18.11.2016) Rn. 8 (zur Problematik einer diesbezüglichen Vollstreckung Rn. 13 ff.).

Weder geht es der Antragsgegnerin vorliegend um die Feststellung der Reisefähigkeit des Antragstellers noch bestehen greifbare Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller nicht reisefähig ist.

Die Reiseunfähigkeit als Unterfall einer Unmöglichkeit der Abschiebung als Ausnahme von einer Vollstreckung der Ausreisepflicht im Sinne des § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG stellt nicht abstrakt auf medizinische Gründe, die einer Abschiebung entgegenstehen, ab, sondern auf eine Erkrankung des Ausländers, dessen Abschiebung in Rede steht. Nach der Regelung des § 60a Abs. 2c S. 1 und 2 AufenthG wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, und muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Dass insoweit nicht maßgeblich ist, dass durch eine Erkrankung des Ausländers etwa dritte Personen gefährdet oder Anforderungen des Herkunftsstaats nicht eingehalten werden, sondern allein, ob die Abschiebung für den Ausländer unzumutbar ist, folgt aus § 60a Abs. 2d S. 3 AufenthG. Danach ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Insoweit handelt es sich lediglich um eine Rückausnahme von der Ausnahme einer Vollstreckung der Ausreisepflicht, die allein den Rechten des Ausländers geschuldet ist. Diese Rückausnahme hätte keinen Sinn, wenn für § 60a Abs. 2d AufenthG Umstände jenseits der allein den abzuschiebenden Ausländer in den Blick nehmenden Transport- oder Übergabefähigkeit, etwa in Form einer Gefährdung dritter Personen maßgeblich wären. Andernfalls würden beispielsweise Gefahren für dritte Personen allein deshalb hingenommen werden, weil der abzuschiebende Ausländer sich nicht untersuchen lässt.

Danach folgt bereits aus dem Wortlaut des § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG, dass die Gefahr einer Ansteckung anderer Personen oder der Zurückweisung des Ausländers durch seinen Heimatstaat mangels Nachweises gesundheitlicher Unbedenklichkeit nicht Grundlage einer Anordnung nach der genannten Vorschrift sein kann.

Das wird bestätigt durch den Willen des Gesetzgebers, der in der Begründung zu der Aufnahme der Anordnung einer Untersuchung in § 82 Abs. 4 AufenthG ausschließlich auf die „Reisefähigkeit“ abstellt,

BT-Drs. 15/420, S. 96,

und darüber hinaus in

BT-Drs. 16/5065, S. 194 (zu c)

die in § 82 AufenthG normierten Umstände ausdrücklich als „allgemeine gesetzliche Mitwirkungspflichten eines Ausländers“ bezeichnet. Daraus folgt, dass § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG eng auszulegen ist.

Andere Rechtsgrundlagen sind nicht ersichtlich. Insbesondere stellt § 14 Abs. 1 OBG NRW keine solche Rechtsgrundlage für die Beseitigung von Gefahren dar, die nicht als materiellrechtlicher Grundtatbestand der Vollstreckung zugrunde liegen, sondern die Vollstreckung selbst durch dem Betroffenen zuzurechnende Umstände behindern. Diesbezüglich sind Hilfsmittel der Vollstreckung etwa für den unmittelbaren Zwang in § 67 Abs. 3 und 4 VwVG NRW normiert. Eine ärztliche Untersuchung ist dagegen nicht eigens als allgemeines Hilfsmittel der Zwangsvollstreckung vorgesehen.

Als auf Ziffer 1 aufbauende Anordnung ist auch Ziffer 2 der Anordnung der Antragsgegnerin vom 15.10.2020 rechtswidrig. Für eine zwangsweise Vorführung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs für eine ärztliche Untersuchung, die nicht lediglich der Untersuchung der Reisefähigkeit des abzuschiebenden Ausländers dient, ist aus den oben genannten Gründen, insbesondere gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG kein Raum.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Kleinschmidt

Dierke

Polster



Beglaubigt
Müller, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle